

Empfehlung R 87 (8) vom 9. April 1987 des Ministerausschusses der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Verweigerung der Militärdienstpflicht

Der Ministerausschuß,

unter den Bedingungen des Artikels 15.b der Statuten des Europarates,
eingedenk, daß das Ziel des Europarates ist, eine größere Einheit unter seinen Mitgliedern zu erreichen;
erinnert daran, daß Respekt vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten das gemeinsame Erbe der Mitgliedsstaaten des Europarates ist, wie es insbesondere von der Europäischen Konvention über Menschenrechte bestätigt worden ist;
in Betracht ziehend, daß es wünschenswert ist, zur weiteren Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemeinsam zu handeln;
feststellend, daß bei der Mehrheit der Mitgliedsstaaten des Europarates der Militärdienst eine grundlegende Verpflichtung der Bürger ist;
in Betracht ziehend die Probleme, die sich bei der Verweigerung des Militärdienstes erheben; mit dem Wunsch, daß die Verweigerung des Militärdienstes in allen Mitgliedsstaaten des Europarates anerkannt wird und von gemeinsamen Richtlinien bestimmt wird;
feststellend, daß in einigen Mitgliedsstaaten, in denen die Verweigerung des Militärdienstes noch nicht anerkannt ist, besondere Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Situation der betroffenen Einzelpersonen zu verbessern,
empfiehlt, daß die Regierungen der Mitgliedsstaaten, sofern noch nicht geschehen, ihre nationale Gesetzgebung und Praxis in Übereinstimmung bringen mit folgenden Richtlinien und Regeln:

A. Grundrichtlinie

1. Jeder, der verpflichtet ist zur Einberufung zum Militärdienst und aus zwingenden Gewissensgründen den Gebrauch von Waffen ablehnt, soll das Recht haben, freigestellt zu werden von der Verpflichtung, einen solchen Dienst leisten zu müssen, unter den Bedingungen, die hiernach festgelegt werden. Solche Personen können zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden;

B. Verfahren

2. Staaten können ein angemessenes Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf Verweigerung aus Gewissensgründen festlegen oder eine Erklärung der Gründe durch die betroffene Person akzeptieren;

3. Im Blick auf eine wirksame Anwendung der Richtlinien und Regeln aus dieser Empfehlung sollen Personen, die der Einberufung unterstehen, im voraus über ihre Rechte informiert werden. Zu diesem Zweck soll sie der Staat direkt mit allen erheblichen Informationen versehen oder betroffenen privaten Organisationen erlauben, diese Informationen zu liefern;

4. Anträge auf Militärdienstverweigerung sollen gestellt werden auf die Art und innerhalb der Zeitgrenzen, die festgelegt werden unter der nötigen Beachtung des Erfordernisses, daß das Verfahren zur Prüfung des Antrags in der Regel beendet sein sollte, bevor die betroffene Einzelperson tatsächlich bei den Streitkräften eingeschrieben ist;

5. Die Prüfung der Anträge soll alle notwendigen Garantien für ein gerechtes Vorgehen einschließen;

6. Ein Antragsteller soll das Recht auf Berufung gegen einen Beschluß der ersten Instanz haben;

7. Die Berufungsinstanz soll außerhalb der militärischen Verwaltung stehen und so zusammengesetzt sein, daß ihre Unabhängigkeit gesichert ist;

8. Das Gesetz möge außerdem die Möglichkeit der Antragstellung auf Militärdienstverweigerung und ihrer Anerkennung enthalten für Fälle, wo die erforderlichen Bedingungen für eine Verweigerung aus Gewissensgründen während des Militärdienstes oder bei Militärdiensteinsätzen nach dem Grundmilitärdienst auftreten;

C. Ersatzdienst

9. Ersatzdienst soll, wenn er vorgesehen ist, grundsätzlich zivil sein und im öffentlichen Interesse liegen. Nichtsdestoweniger kann der Staat zusätzlich zum Ersatzdienst einen unbewaffneten Militärdienst vorsehen, zu dem nur solche Militärdienstverweigerer herangezogen werden, deren Verweigerung sich auf den persönlichen Gebrauch von Waffen beschränkt;

10. Ersatzdienst soll keinen Strafcharakter haben. Seine Dauer soll, verglichen mit der des Militärdienstes, innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben;

11. Militärdienstverweigerer in Ausübung eines Ersatzdienstes sollen nicht weniger soziale und finanzielle Rechte haben als Personen, die den Militärdienst leisten. Gesetzgeberische Maßnahmen und Regelungen, die sich darauf beziehen, daß der Militärdienst bei Einstellungen, für die Berufslaufbahn oder bei der Pensionsberechnung angerechnet wird, sollen beim Ersatzdienst angewendet werden.

vom Ministerausschuß angenommen am 9. April 1987 beim 406. Treffen der Ministervertreter;
Quelle: Council of Europe, Publications and Documents Division, Strasbourg 1988, ISBN 92-871-1568-0